

Förderverein Musikschule Schönaich e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen **Förderverein Musikschule Schönaich e.V.**
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Schönaich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

§2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Musikschule Schönaich in sämtlichen Tätigkeitsbereichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1.1 Unterstützung der Musikschule in sämtlichen Bereichen ihrer Ausbildung.
 - 2.1.2 Förderung von besonders begabten oder bedürftigen Kindern und Jugendlichen.
 - 2.1.3 Mitarbeit bei Veranstaltungen.
 - 2.1.4 Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Freizeiten, Arbeitsphasen und Reisen von Musikschulgruppen.
 - 2.1.5 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule.
 - 2.1.6 Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel, die über die Aufgaben oder Möglichkeiten des Schulträgers hinausgehen und den Zielen der Musikschule Schönaich förderlich sind.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Jugendliche können mit schriftlicher Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- 3.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und muss schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder spätestens drei Monate vor Jahresende erfolgen. Die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.
- 3.5 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ausgeschlossen wird, wer in grober Weise wiederholt gegen Zwecke und Belange des Vereins verstößt, dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder seine Mitgliedsbeiträge trotz Fristsetzung nicht entrichtet.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 3.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Unbeschadet bleiben die Ansprüche des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge oder sonstige während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.3 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) das Ziel des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§5 Jahresbeiträge

- 5.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.2 Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalendermonat des Jahres bzw. im Eintrittsmonat zu entrichten
- 5.3 Der gesamte Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während eines Geschäftsjahres eintritt.

§6 Organe des Vereins

- 6.1 Der Vorstand
- 6.2 Die Mitgliederversammlung
- 6.3 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Ein Vertreter der Elternschaft
Schriftführer
Kassierer
Schulleiter der Musikschule
- Die verschiedenen Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten.
- 7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 7.4 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- 7.5 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Spenden sowie über die Ausgaben. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Betragsgrenze, bis zu der der Kassierer alleine zeichnungsberechtigt ist.
- 7.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- 7.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte bei einer Abstimmung Stimmgleichheit erreicht werden, gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.8 Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreis der Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres, jedoch nicht während der Schulferien, durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich vom 1. Vorsitzenden einzuladen.
- 8.3 Der Vorstand kann bei Einstimmigkeit jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet einzuladen, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In beiden Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 9.1 Die Wahl des Vorstands.
- 9.2 Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- 9.3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- 9.4 Beratung und Beschluss des Haushaltsplans
- 9.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten mit Ausnahme von Satzungsänderungen nach Absatz 7.4

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so bestimmt der 1. Vorsitzende einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder.
- 10.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 10.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 10.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied den Antrag stellt, sonst durch offene Abstimmung.
- 10.5 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig, der in jedem Falle in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat. Im Zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt sich aus dem zweiten Wahlgang wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 10.6 Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 10.5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 10.7 Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§11 Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften

- 11.1.1 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 11.1.2 Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vereinsauflösung

- 12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vierwöchiger Vorankündigung in der Einladung gefasst werden.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönaich, die es unmittelbar und ausschließlich für die Musikschule Schönaich zu verwenden hat. Bei Auflösung der Musikschule erhält die Gemeinde das Vermögen für gemeinnützige Zwecke.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.